

Kreis-



Blatt.

Groß Strehli, den 4. September 1914.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kreispartkasse Groß Strehli.

Die Kreispartkasse Groß Strehli im Kreishaufe nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark an und verzinst dieselben mit $3\frac{1}{2}\%$ vom Einzahlungstage ab.

Die Kreispartkasse ist mindelsicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Reiseingefessene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtskunden von 8-1 Uhr Vorm. und 3-5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehli, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Allen.

Bekanntmachung. Vielfach wird darüber geklagt, daß die Preise für Lebensmittel auch im Großhandel unannehmlich erhöht worden seien. Solche Preistreiberien waren schon vermerktlich, als sie in der ersten Bestürzung über unvermeidlichen Verkehrsbeschränkungen erfolgten, sie nötigen zu scharfen Gegenmaßregeln, falls sie jetzt angelegentlich Verkehrs erleichterungen und des Sandes der Ernte fortgesetzt werden.

Um den Kleinhandel und die Verbraucher vor Uebersteuerung zu schützen, werden, da wo es nötig sein sollte, Höchstpreise für den Großhandel festgesetzt werden. Nach dem Geheße kann alsdann die Behörde die Vorräte übernehmen und zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers verlaufen, wenn dieser sich weigert, den Höchstpreisen zu verkaufen.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen wird die normale Marktlage maßgebend sein und auf vorangegangene Preistreiberien keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 21. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Bekanntgabe der Verluste der Armee während des gegenwärtigen Krieges sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1. Die Verlustlisten werden als Anlagen des „Deutschen Reichsanzeigers und königlich Preussischen Staatsanzeigers“ veröffentlicht. Außerdem wird jeder Stelle, welche das „Armee-Berordnungsblatt“ erhält, ein Exemplar der Verlustliste überwiesen.

2. Den Landräten wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in den Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. In den Stadtkreisen erhalten sowohl die Magistrate als auch die etwa vorhandenen königlichen Polizeiverwaltungen Verlustlisten zur öffentlichen Auslegung, namentlich in den Polizei-Revier-Bureaus.

3. In allen Kreisen (Land- und Stadtkreisen) werden die Namen derjenigen Toten und Verwundeten, welche in den betreffenden Kreisen angehören, ausbezogen werden. Diese Auszüge sind neben den allgemeinen Verlustlisten öffentlich auszulegen und den Medaitionen der Kreisblätter sowie der übrigen im Kreise erscheinenden Tageszeitungen aufs Veröffentlichen mitzuteilen.

4. Im übrigen ist die Einrichtung eines Post- (Einzel-) Abonnements auf die Verlustlisten beabsichtigt. Das Nähere hierüber wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister des Innern. J. H. v. Jaroski.

Im Anschluß an sein Schreiben vom 15. d. Mts. — Ia 2754 — bittet das Generalkommando, auch die im Bezugsbezirk noch vorhandenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde-Artillerie und des Garde-Trains durch öffentliche Bekanntmachungen oder Benennung der Bezugsstellen zu veranlassen, sich unverzüglich bei ihren Truppenteilen (Artillerie-Regiment beim Garde-Artillerie-Regiment bezw. der Artillerie-Schießschule, Trainmannschaften beim Garde-Train-Bataillon) zu melden.

Berlin C. 2. den 20. August 1914.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes. gez. von Bof.

Bekanntmachung. Nach Mitteilung der Amerikanischen Botschaft wird der für Breslau neu ernannte Konsul der Vereinigten Staaten Harry G. Selzer demnächst in Breslau eintreffen. Das Auswärtige Amt hat die einseitige Zulassung desselben angenommen.

Breslau, den 25. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. v. Guenther.

In anbetracht des während des Krieges herrschenden Mangels an schaffenden und verdienenden Arbeitskräften in weiten Schichten des Volkes wollen wir unsere Bestimmungen vom 11. Oktober 1912, betreffend Beginn und Dauer der Schulspflicht, für die Dauer des Krieges dahin abändern, daß auf Antrag am 1. Oktober d. J. die Kinder, die bis zum 31. Dezember d. J. das 14. Lebensjahr vollenden, und, sollte der Krieg noch bis in das folgende Jahr hinein dauern, am 1. April f. J. die Kinder, die bis zum 30. September f. J. das 14. Lebensjahr vollenden, ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Schulzeit entlassen werden.

Das Vorhandensein der geistigen und sittlichen Reife bleibt indes in jedem Falle Bedingung.

Oppeln, den 24. August 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Zur weiteren Ausführung des Fleischbeschaugesetzes, insbesondere zur Ergänzung der Vorschriften für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande, bestimmen wir hierdurch folgendes:

1. Nach den Erlassen vom 24. September 1904 (R. M. Bl. d. i. V. S. 254) und 8. April 1907 (R. M. Bl. S. 151) sollen an solchen Fleische, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz vorgeschrieben, sondern so viel weitere Stempelabdrücke angebracht werden, daß alle Stücke, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, mindestens einen Stempel tragen. Die bisherigen Erfahrungen bei der Ueberwachung des Fleischverkehrs machen eine Ausdehnung dieser Vorschriften erforderlich. Münftig sind, abgesehen von Hauschlachtungen, in allen Fällen neben den in § 44 Abs. 1 a. a. D. vorgeschriebenen Stempelabdrücken ohne Antrag des Besitzers mindestens noch Stempelabdrücke an folgenden Körperstellen anzubringen:

- a) auf den beiden äußeren Kaumuskeln des Kopfes am hinteren harten Gaumen,
- b) im Innern der Brust- und Bauchhöhle an den Vorder- und Hintervierteln, wenn das Brust- oder das Bauchfell wegen Erkrankung abgezogen ist,
- c) auf jedem Lungenflügel,
- d) auf dem Herzen,
- e) auf der Leber, bei Kindern auf dem rechten und dem linken Leberlappen.

Für die nötige Ausdehnung der Stempelung gelten die Vorschriften der Erlasse vom 24. September 1904 und 8. April 1907 nach wie vor.

2. Nach § 17 Absatz 2 der Bundesratsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide aus dem Körper des Schlachtieres vor der Beschau herausgenommen werden. Eine weitere Behandlung der Teile ist nach § 17 Abs. 4 a. a. D. unzulässig. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Abtrennung der Därme vom Gefröse und ihre Reinigung als eine unzulässige weitere Behandlung im Sinne der vorbezeichneten Bestimmung anzusehen ist. Die Frage muß grundsätzlich verneint werden. Zum ordnungsmäßigen Ausschachten gehören auch die Reinigung des Darms von seinem Inhalte, die praktisch nur möglich ist, wenn der Darm vom Gefröse getrennt wird. Im übrigen muß von Fall zu Fall entschieden werden, inwieweit die Trennung gestattet werden kann. Einer allgemeinen Regelung stehen nur Rücksicht auf die Vorschriften in § 17 Abs. 3 a. a. D. Bedenken entgegen. Für die Schlachtung auf dem Lande ist die Zulassung der Trennung und Reinigung der Därme vor der Untersuchung wirtschaftlich wichtig, da die Beschauer nicht immer bei der Schlachtung der Tiere zugegen sind und die Därme für die weitere Verwendung unbrauchbar werden, wenn sie nicht alsbald nach der Schlachtung der Tiere gereinigt werden. Wenn ein Schlächter oder Besitzer jeweils nur ein Tier oder einige wenige Tiere schlachtet und die Reinigung der Därme nachsind, so wird gefehlt, daß eine Vermischung der zu den einzelnen Tierkörpern gehörigen Därme nicht zu befürchten ist, so wird die Trennung der Därme vom Gefröse auch unbedenklich gestattet werden können. Anders liegen die Verhältnisse in großen Schlachtbetrieben, wie in öffentlichen Schlachthöfen und großen Privatschlachtereien, wo ein Schlächter gleichzeitig eine größere Zahl von Tieren schlachtet. Hier würde die Zugehörigkeit der getrennten und gereinigten Därme zu den einzelnen Tierkörpern in der Regel nicht mit Sicherheit festgestellt werden können, weil die Därme zur Reinigung aus der Nähe der Tierkörper entfernt werden müssen, hierbei in Massenbetrieben durch die Hände mehrerer Personen gehen und besonderer Merkmale entbehren, die ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Tierkörpern außer Zweifel stellen. Da in den großen Betrieben die mit der Untersuchung der geschlachteten Tiere besetzten Sachverständigen während der Schlachtzeiten dauernd anwesend sind, wird es dort im allgemeinen nicht nötig sein, eine Trennung und Reinigung der Därme vor der Untersuchung zu gestatten, jedenfalls darf sie grundsätzlich nur insoweit zugelassen werden, als die Beachtung der Vorschriften in § 17 Abs. 3 a. a. D. gesichert ist.

Das Schleimen der Därme vor der Untersuchung darf in keinem Falle gestattet werden, da an geschleimten Därmen eine ordnungsmäßige Untersuchung nicht mehr möglich ist.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage: Dr. De Lich.

Berlin W. 9, den 31. Juli 1914.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Fleischbeschauern zur Kenntnis und Nachachtung mit.
Groß Strehly, den 31. August 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Dietrich.

Die auf dem Kreistage vom 27. August 1914 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

I. Nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses beschloß der Kreistag einstimmig:

Als Kommission zur Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit der zum Deere einberufenen Mannschaften sowie über den Umfang und die Art der Unterstützungen (§ 6 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften) für den ganzen Umfang des Kreises Groß Strehlig den Kreis Ausschuss zu bestimmen.

II. 1) Die zur Gewährung der gesetzlichen Unterstützungen erforderlichen Mittel von vorläufig 90 000 Mark mit 46 000 Mark aus bereiten Mitteln des Kreises zu entnehmen und 44 000 Mark durch Lombardierung des entsprechenden Betrages von Wertpapieren geeigneter Kreisfonds zu beschaffen.

Muß von dem Oeconomierat Aufstellung gestellt und begründeten Abänderungsvorschlag:

1 a) An Stelle oder neben der vorstehend in Aussicht genommenen Lombardierung von Wertpapieren ein Darlehn im Höchstbetrage von 100 000 Mark bei einem oder bei mehreren Geldgebern zu möglichst günstigem Zinsfuß aufzunehmen, welches — beginnend am 1. April 1916 mit 2 % des Anfangsbetrages und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden soll.

Der Kreis soll berechtigt sein, das Darlehn jeder Zeit nach dreimonatlicher Kündigung ganz oder in Teilbeträgen von nicht unter 3000 Mark zurückzahlen.

2) Die Ausführung dieser Finanzoperationen dem Kreis Ausschuss zu übertragen.

Groß Strehlig, den 31. August 1914.

Ich weise hiermit auf die im Amtsblatt Stück 32 unter Nr. 731 abgedruckte Bekanntmachung betreffend Zulassung von Aetzbleichweissapparaten hin.

Groß Strehlig, den 2. September 1914

Die mit der Erledigung der Kreisblattoverfügung vom 13. August 1914 Kreisblatt Stück 34 Seite 240 im Rückstände befindlichen Ortsbehörden erinnere ich an die **alsbaldige** Anzeige über das Ergebnis der Nachforschungen nach wehrpflichtigen Mannschaften.

Groß Strehlig, den 2. September 1914.

Die gegenwärtigen ersinten Zeitverhältnisse geben mir Veranlassung, die Gast- und Schankvierte des Kreises nachdrücklich zu ermahnen, auf die genaueste Innehaltung der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. Juli 1904 betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften zu halten. Insbesondere muß unbedingt gefordert werden, daß an Niemanden geistige Getränke — besonders Brauntwein und Pilsener — in solchen Mengen verabfolgt werden, daß die betreffenden Personen betrunken werden, wie überhaupt der Verkauf stark alkoholartiger Getränke nach Möglichkeit eingeschränkt werden muß und den Gästen an deren Stelle alkoholfreie Getränke höchstens aber leichte Biere anzubieten sind.

Sollten Betrunkenen aus den Straßen bemerkt werden, so wird von den Gendarmen und sonstigen Sicherheitsorganen festgestellt werden, wo die betreffenden sich betrunken haben und es haben die schuldigen Schankvierte die schärfste Bestrafung und unter Umständen die Schließung ihrer Lokale zu gewärtigen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung des Herrn kommandierenden Generals des VI. Armeekorps. — Extrabeilage zu Stück 31 des Kreisblatts — alle Gast- und Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit geistigen Getränken während der gegenwärtigen Kriegszeit um 10 Uhr abends zu schließen und vor 8 Uhr morgens nicht geöffnet werden dürfen.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen weise ich an ihr besonders Augenmerk auf den Schankstättenbetrieb zu richten und gegebenen Falles unnachlässiglich einzuschreiten.

Groß Strehlig, den 28. August 1914.

Betrifft die Ergänzungswahlen für die Kirchenvorstände und Kirchengemeindevertretungen in den katholischen Kirchengemeinden im Jahre 1914.

Nach § 33 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) dauert das Amt der gewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevetreter sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Gegenwärtig scheidet diejenigen Mitglieder aus, die im Jahre 1908 neu oder wiedergewählt worden, oder welche für solche als Ersatzmänner eingetreten sind.

Demgemäß erlaube ich sämtliche katholischen Kirchenvorstände des Kreises, die Wahl neuer Mitglieder anstelle der Ausscheidenden für beide kirchlichen Organe nach Artikel 1 der dem angeführten Gesetz beigefügten Wahlordnung bald zu veranlassen.

Die Auslegungsfrist für die Wahlliste dauert zwei Wochen, während welcher Zeit jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde Einspruch gegen die Wahllisten erheben kann.

Zeit und Ort der Auslegung der Wahllisten sind vorher öffentlich durch Aushang mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche nicht mehr zulässig sind. Nach beendigter Auslegung der Wahllisten und nach Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche sind die Ergänzungswahlen vorzunehmen. Zwischen dem Ablauf der Einspruchsfrist (Auslegungsfrist) und dem Tage der Wahl müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Nach erfolgter Wahl sind die Namen der neu- oder wiedergewählten Mitglieder der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen öffentlich durch Aushang mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Wahl binnen 2 Wochen bei dem Kirchenvorstande anzubringen sind.

Bei dieser Gelegenheit hat auch die Neu- oder Wiederwahl der Stellvertreter der Vorstehenden der Kirchenvorstände und der Vorstehenden der Gemeindevertretungen und deren Stellvertreter zu erfolgen.

Nach Artikel 7 Absatz 7 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen vom 30. Juli 1878 (Außerordentliche Beilage zu Stück 38 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln vom Jahre 1878) sind die Namen der Neu- oder Wiedergewählten in den Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen, sowie der Ausgeschiedenen dem Herrn Regierungs-Präsidenten und der bischöflichen Behörde anzuzeigen. Die Einreichung der Anzeigen an die bischöflichen Behörden erfolgt durch die Herren Erzpriester, derjenigen an den Herrn Regierungspräsidenten durch mich. Die Anzeigen sind nach dem vorgeschriebenen Schema bis zum 10. Oktober d. J. zu erlassen. Der Kirchengenosse oder das von ihm auf Grund des § 29 des angeführten Gesetzes ernannte Mitglied des Kirchenvorstandes ist in die Nachweisung mit aufzunehmen.

Groß Strehlitz, den 1. September 1914.

Seitens der Königlichen Regierung ist der Gräfliche Oberförster Krüger in Eichhorst zum Schulverbandsvorsteher der Schulverbände Kappel, Nischlitz, Sandowitz, Groß und Klein Stanisch und Wierchleitz ernannt worden.

Groß Strehlitz, den 24. August 1914.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Franz Deiter in Voransch zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.
Groß Strehlitz, den 29. August 1914.

Der Königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Der Herr Finanzinspizor hat sich damit einverstanden erklärt, daß Rückerstattungen an Staatssteuerbeträgen (Einkommensteuer und Ergänzungssteuer), welche den zum Fiskus oder der Marine gehörigen Steuerpflichtigen zustehen, für die Dauer der Mobilmachung an die Ehefrauen dieser Steuerpflichtigen gegen deren Antilung erfolgen dürfen, inwieweit diese Zahlungen im Einzelfall den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen. Bei größeren Beträgen kann von der Beibehaltung einer Duntzung des Chemannes einst Abstand genommen werden. Es steht dem Steuerpflichtigen in solchen Fällen aber frei, die Auszahlung an sich (unter seiner hiesigen Adresse) durch Vermittlung der Post in Antrag zu bringen, welche Postanweisungen über Beträge bis zu 400 Mark bestimmungsgemäß im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein anwesendes erwachsenes Familienmitglied ausshändigen darf.

Die Zahlungsstelle wird sich für den Fall, daß die Zahlung an die Ehefrau erfolgen soll, zuvor darüber in geeigneter Weise zu vergewissern haben, daß der Chemann einem mobilen Truppenteil angehört, daß die Ehe tatsächlich besteht und daß weder ein Scheidungsprozeß im Gange ist, noch die Eheleute bislang dauernd getrennt gelebt haben.

Groß Strehlitz, den 28. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission, von Allen.

Es haben sich sofort zu melden:

1. Sämtliche Kavalleristen der Reserve und Landwehr I bei der Ersatz-Esquadron Maner-Regiments Nr. 2 in Gleiwitz.
2. Sämtliche Fußartilleristen der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots (auschl. der Ersatz-Reservisten) beim Ersatz-Bataillon, Fußartillerie-Regiments Nr. 6 in Breslau.
3. Sämtliche Pioniere der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots (auschl. Ersatz-Reservisten) beim Ersatz-Bataillon Pionier-Bataillon Nr. 6 in Breslau.
4. Die als unabhörmlich und vom Waffendienst zurückgestellten Mannschaften, sowie die Garnisonsdienstunfähigen und hiervon nicht betroffen.

Bezirkskommando Gleiwitz.

M a r t t e r i e.

v e r l i e f e n e R e s e r v e n

An- und Zucht	Ort	v e r l i e f e n e R e s e r v e n										per 100 kg	per 1 kg	per Etod	
		Wasser	Stroh	Heu	Stroh	Stroh	Stroh	Stroh	Stroh	Stroh	Stroh				
M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.	M. v.
Groß Strehlitz	Schäfer	21 50	17 80	18 80	17 80	25 00	27 00	48 00	4 50	8 00	28 00	3 00	3 60		
mit 25. August 1914.	Schäfer	13 50	18 80	12 60	17 00	22 50	23 00	42 00	3 80	7 00	24 00	2 80	3 40		

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 36 des „Groß Streblitz'er Kreisblatt“

vom 4. September 1914.

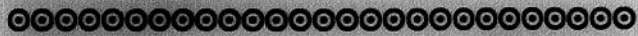
An Kriegsspenden gingen ein bis 29. August 1914

a) **Spenden von:** Bauer Berglaugant aus Zschammer-Elguth 20 Mk., Ungenannt 10 Mk., Heinrich Frenzel 5 Mk., Tischbiermeister Ogla 7 Mk., Oberkaplan Roganitsch 20 Mk., Kaplan Kampha 20 Mk., Kath. Gesellenverein 58,50 Mk., Kath. Jugendverein 10 Mk., Abraham Freund 10 Mk., Bruno Unger 5 Mk., Frau Direktor Deuer, Schimmschov 10 Mk., Fr. König 10 Mk., Fel. Reimann 10 Mk., Fel. Hesel 10 Mk., Fel. Buchwald, Adamowicz 2 Mk., Fr. Votinet 3 Mk., Gaudewerfer-Regellüh 20 Mk., Gummial-Fedell Kovoll 3 Mk., Fr. Fuhrmann 10 Mk., Ungenannt 8,50 Mk., Obermeister Litz 25 Mk., Fr. Margarete Litz, Barmuntowitz 10 Mk., Fr. Kaufmann Alose 50 Mk. fürs rote Kreuz und 50 Mk. für Hinterbliebene, Krieger-Verein Groß Stein 30 Mk., Pfarrer Samtischka, Lechnitz 100 Mk., Gefängnisinspektor Danehl 10 Mk., Apotheker Viehufel 30 Mk., Fleischermeister Desentz 20 Mk., Pfarrer Pilger, Groß Stein 100 Mk., Juliusrat Jolin 30 Mk., Ungenannt 30 Mk., Pfarrer Fache, Schimmschov 20 Mk., Frau Kaffner 10 Mk., Oberlehrer Ebel 10 Mk., Hauptlehrer Kubiert, Mottolohna 20 Mk., Fr. Knoipe 5 Mk., Fleischermeister März 10 Mk., Fahnenfrng, Kalmowitz 20 Mk., Frau Marie Doberich 100 Mk., Hauptlehrer Seifert in Gorasche 5 Mk., Kaufmann Scholz 10 Mk., Lokomotivführer Guß 3 Mk., aus Dammuth: J. E. 5 Mk., M. R. 5 Mk., F. R. 4 Mk., Fr. Grete Kluge 100 Mk., Fr. Pieler, Himmelsdorf 50 Mk., Herr von Ruffen, Rudowitz 100 Mk., Adolf Putmann 50 Mk., Fritz Hoffmann 20 Mk., Martin Schwedenberg 5 Mk., Anton Welda 5 Mk., Wilhelm Welling 5 Mk., Hans Melan 3 Mk., Paula Kruppa 4 Mk., Auguste Lehnitzowicz 1,50 Mk., Franziska Gamlitz 10 Mk., Konstantine Nowak 2 Mk., Albine Kucharski 5 Mk., Ungenannt 5 Mk., Fr. Kohlenhändlerin Gaja 20 Mk., Fr. Linnich 5 Mk., Nendant Ruffmann I. Kate 10 Mk., Buchhändler Wäwert 5 Mk., Walle, Balkenmühle 15 Mk., Lehrer Kreuz, Zschodamitz 5 Mk., Inspektor Klotzitz, Zschodamitz 5 Mk., Fr. Ott Fleischer 10 Mk., Gerichtsschlichter Müller 15 Mk., Kaufmann Schatow 20 Mk., Gebammenverein 50 Mk., Unterlehrer Jung 5 Mk., Fr. Babich 5 Mk., Harald und Leo Görlich 6 Mk., Serie Lottoscheinrompagnie Farnat 100 Mk., G. v. E. 5 Mk., F. Schmelz 2 Mk., Barbara Wielich 5 Mk., Inspektor Niesel 5 Mk., Friedr. Soltherrische Kartensabrikt 30 Mk., einige Dienstmädchen 14,10 Mk., Hauptlehrer Hoppe, Zschodamitz 3,20 Mk., Pfarrer Pinner, Groß Klingitz 20 Mk., L. Grobelitz 10 Mk., einige Dienstmädchen 7 Mk., Jagarmeister Götzig 10 Mk., Sammlung in der chemischen Fabrik Sossnowa 12,80 Mk., Sammlung in folgenden Gemeinden: Himmelsdorf 198,60 Mk., Petersgrün 180 Mk., Adamowicz 97 Mk., Mottolohna 172 Mk., Scherowitz 50 Mk., Zsarra 85 Mk., Grodzisko 87,50 Mk., Liebenhain 22 Mk., II. Kate Rosmerta 26,05 Mk., Zschodamitz 72,55 Mk., Sentawa 74,55 Mk., Rosmontan 69,50 Mk., Kosonitz 181,05 Mk., II. Kate Niedrowitz 34,70 Mk., Dittmich 100 Mk., Zschodamitz 53 Mk., Klein Stein 34,35 Mk., Gutsbez Rudorf 15 Mk., Demianan Schenlowitz 18,15 Mk., Gemeinde Nicke 230 Mk., Gr. Blüchitz 80 Mk., Orsham 20,80 Mk., Gemeinde- und Gutsbezirk Barmuntowitz 55,55 Mk., Gemeinde- und Gutsbezirk Dschona 101,25 Mk., I. Kate Radtib 100 Mk. Spenden folgender Zehnkinder: Kath. Volksschule Groß Streblitz 30 Mk. für das rote Kreuz, 30,50 Mk. für Hinterbliebene, Jüdische Schule 37,70 Mk., Groß Stein 13 Mk., Dschona 14,10 Mk., Gorasche 17,10 Mk., Rosmerta 37,65 Mk., Zschodamitz 11,75 Mk., Rosmontan 15,75 Mk., Zschodamitz 12,50 Mk., Schenlowitz 21 Mk., Kinder und Lehrer in ' : Stamm 56 Mk., Lehrer und Knaben der Schule in Groß Klingitz 25 Mk., Zschodamitz 25 Mk., Woffeta 25,35 Mk.

b) **Sachen:** Fr. Duxer, Peiten. Mädchen der Schule Groß Klingitz 32 Paar selbstgefrägte wollene Socken, Fr. Kaufmann Scholz 12 Paar selbstgefrägte Socken, Fel. Frenzel, Zschlappen. Ungenannt Melzele, Kamer-Kaffeepfeife, Zeit. Rosenberg und Notmann, Zeit. Fleming, 3 Feder und Harettien. Berno Notmann, Prediger Zeiner, Feil, Max Udo, Costen, Witmer, Mrs. Frau Selma Wagner, Maleski, Fel. Wanner, Geschwister Seifert, Wawoz, Fr. S. Weil, Fr. Pecher, Fr. Gerard Lomitsch, Fr. Witt, Fr. Loui Wolff, Fr. Kaiser, Fr. Seibert, Fel. Zwieca, Fr. Kuttner, Fr. Richter, Ungenannt selbstgefrägte Socken. — Utmann, Kolonialwaren Socken, Zschlappen. Fr. Baldu Woffeta, Kigaretten, Fr. Juliusztor Zwrotka, Kalmowitz, Speck, Wurst, Zeit, Käse, Fr. Krause und Fr. Rador, Zschlappen und Wäsche. Fr. Ulrich, Fel. Zwieca Klaidka, Zschlappen. Fel. M. Kaititz, Bierle, Trabich, Grämsig, Kaititz, Bauer, Kaititz, Fr. Stiffig, Grobelitz, Cigar, meißner Görlich, Cigaretten, Görlich noch Katalanener. Fr. Wagner, Adamowicz, Strimwie. Emma Pein, Walle. Max Westhauer, wollene Unterjacken. Wagner, Zeit. Glückmann, Käse.

Um weitere Gaben bitten
Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Streblitz des Vaterländischen Frauenvereins
B. von Alten.

Anzeigen

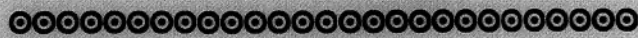


Die Jagdnutzung
auf den Grundstücken des Gemeindejagdbezirks **Jarichau**, Kreis Groß Streblitz
rund 410 ha wird
Sonnabend, den 12. September er.
nachmittags 3 Uhr
im Schullokale in Jarichau bestbietend
verpachtet werden. Die Jagdbedingungen
können schon vorher bei mir ein-
gesehen werden.
Jarichau, den 25. August 1914.

Achtung! **Achtung!**
Frische Winterwolle
offeriere Schulen und Vereinen zu staunend billigen Preisen
von **2,30 Mk. p. Pfd.** an, ebenso **Wintersocken**, **Hemden** in Trifot
und **Fenzi** sowie **Unterhos** in Trifot und Barchend
in allen Preislagen vorrätig

Der Jagdvorsteher
Stadch.
Fleischer u. Wurstmacher
kann sich melden bei
Migura,
Kantine Schimmschow.

Emanuel Gadiel,
Ring.



Die selbstständige **Jagdordnung** auf den Grundstücken des Gemeindebezirks Döbich und Carlstal, Kreis Groß Strehlitz wird **Montag, den 14. September 1914 nachmittags 2 Uhr** im hiesigen Walthause meiteltend verachtet werden. Die Jagdpachtbedingungen können vorher bei mir eingesehen werden.

Döbich, den 1. September 1914.

Der Jagdvorsteher.
Moj.

**Weizen,
Roggen,
Gerste,
Hafer,**

kaufe jeden Posten zu
höchsten Tagespreisen

Josef Konrad,

Mälzerei vorm. M. Steinitz.

Steinbrucharbeiter

werden für dauernde und Zeitarbeit gesucht. Verdienst bis 7 Mk. a Tag. Konte frei. Ganze Familien werden bei Verwahrung von Wohnung, Garten, Kartoffeln und Roggenfeld aufgenommen.

Meldungen bei Steinbrucharbeiter.

Piechotta,

Rogau bei Strappitz.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kohlenhändlers **Franz Trel** in Groß Strehlitz wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 25. Juli 1914 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. Juli 1914 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 26. 8. 1914.

Immer werden Sie zufrieden
sein nach Gebrauch von

„**Pfeilring**“-**Lanolin-Cream.**

Das **Beste** zur **Hautpflege.**

Lanolin-Fabrik Martinikentelde.



H. Toczkowski

Oftenschreiber

∴ **Gross Strehlitz** ∴

vis a vis der Gasseinstalt

empfiehlt sich zur Ausführung von

Heiz- und Kochöfen.

100 Accordarbeiter

und

10 bis 12 Schlosser

suchen bei uns dauernde Beschäftigung.

Mittlerwerte Schimischow.

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
Trauungstafeln, Tafelblätter, Ge-
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,
- - - Trauerkarten, Programme - - -

Anfertigung von
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,
Rechnungen, Konverts, Briefbogen
Zirkulare, Prospekte, Formulare,
Liquidationen, Quittungen, Plakate
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. **Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt.** Telefon 17.